

Knut Walf Der Abbruch der Kirche des Konzils

Die Magna Charta der
Eigenständigkeit der
Teil- oder Ortskirchen

Wichtige Schritte
der Begrenzung:

1969: Die päpstlichen
Gesandten . . .

Der Autor zeigt an einigen Beispielen aus dem Bereich der nachkonziliaren Entwicklung des katholischen Kirchenrechts, in welchem hohem Ausmaß schon ab 1969 die Eigenständigkeit der Teil- und Ortskirchen und die Kollegialität der Bischöfe zugunsten einer Stärkung der päpstlich-kurialen Zentralgewalt zurückgedrängt wurden. red

In der heutigen Situation der katholischen Kirche kann man nicht häufig genug den zentralen Satz der Dogmatischen Konstitution über die Kirche des II. Vatikanischen Konzils („Lumen gentium“) in Erinnerung rufen: „In ihnen (sc. den Teilkirchen) und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche“ (LG 23, 1).

Das letzte Konzil hat diese seine Aussage expliziert, indem es zudem betonte, die Bischöfe stellten jeweils ihre Kirche dar (ebd.) und die Teilkirchen erfreuten sich „ihrer eigenen Disziplin, eines eigenen liturgischen Brauches und eines eigenen theologischen und geistlichen Erbes“ (LG 23, 4). Nun wird man sicher nicht übersehen können, daß das Konzil in seinem Streben nach ausgewogenen Aussagen auch manches ambivalent ausgedrückt hat. Gerade derartige Formulierungen werden heute als Handhabe verwendet, auch die zitierten Aussagen zu relativieren¹. Dennoch bleiben sie die Magna Charta der Eigenständigkeit der Teil- oder Ortskirchen gegenüber einem übersteigerten römischen Zentralismus.

In unserer schnellebigen Zeit vergessen viele von uns, daß zahlreiche der Maßnahmen Roms, diese Eigenständigkeit der Teilkirchen zu begrenzen, ja zu beschneiden, keineswegs erst während des derzeitigen, in vieler Hinsicht beklemmenden Pontifikats durchgeführt wurden, sondern daß diese Entwicklung bereits unmittelbar nach dem Konzil begann. Dazu einige Beispiele:

Da wäre etwa zu nennen das Motuproprio Pauls VI. über das Amt der päpstlichen Gesandten vom 24. Juni 1969, das mit den bezeichnenden Worten „Sollicitudo omnium Ecclesiarum“² beginnt. Bekanntlich hatte die Mehrheit auf dem Konzil eine Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens gefordert, zum Teil mit scharfen Worten³. Paul VI. sprach nun in seinem Motuproprio davon, durch seine Gesandten nähme er am Leben seiner „Söhne“ (= Ortsordinarien, also Bischöfe u. ä.) teil und werde die-

¹ K. Walf, Lakunen und Zweideutigkeiten in der Ekklesiologie des II. Vatikanums, in: G. Alberigo – Y. Congar – H. J. Pottmeyer (Hrsg.), Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum, Düsseldorf 1982, 195–207.

² „Die Sorge um alle (Teil-)Kirchen“. Vgl. K. Walf, Das Motuproprio Pauls VI. über das Amt der päpstlichen Gesandten, in: AkKR 138 (1969), 113–126.

³ Kardinal Suenens soll in diesem Zusammenhang davon gesprochen haben, die Nuntien verdienten eher die Bezeichnung Denunzianten.

sem (sc. Leben) gleichsam einverleibt. Ja, durch die päpstlichen Gesandten werde der Papst in die verschiedenen Nationen eingepflanzt („inserirur“)! Die Gesandten würden ihm die Nöte und geheimsten Wünsche („intima desideria“) dieser seiner „Söhne“ mitteilen! Der ganze Abs. 10 der Einleitung des Motuproprios diene der Erklärung, daß das Amt des päpstlichen Gesandten nicht die bischöfliche Gewalt überlagere, substituieren oder hemme. Ganz im Gegenteil schütze ihr Amt die bischöfliche Gewalt⁴. Dieses Motuproprio hat die *innerkirchliche* Funktion der päpstlichen Gesandten eindeutig an die erste Stelle gesetzt (Berichterstattung an den Papst, Lieferung von Informationen an die römische Kurie, Mitwirkung beim sog. Informativprozeß über Kandidaten für das bischöfliche Amt).

... eine Korrektur des Konzils zur Stärkung des römischen Zentralismus

Wichtig ist auch, daß in diesem offiziellen Dokument erstmals in der nachkonziliaren Zeit Staat und katholische Kirche als „societates perfectae“ (vollkommene Gesellschaften) bezeichnet wurden, was inhaltlich einen vollkommenen Bruch mit den verschiedenen ekklesiologischen Ansätzen des II. Vatikanischen Konzils bedeutete und anschloß an überholte, untheologische Kirchentheorien des 19. Jahrhunderts⁵.

Der neue Codex hat übrigens in seinen cc. 362–367 nur teilweise die Bestimmungen dieses Motuproprios übernommen, z. B. etwa nicht die Regelungen der Beziehungen zwischen päpstlichen Gesandten und der entsprechenden Bischofskonferenz. Das Motuproprio weist auch diesbezüglich dem Gesandten eine deutliche Überwachungsfunktion zu! – Dieses Motuproprio stellt also eine erste, seinerzeit kaum bemerkte, einseitige Korrektur der Lehre des II. Vatikanischen Konzils über das Verhältnis von Primat und Episkopat durch den Papst dar.

1972: Die Ernennung der Bischöfe ...

Die schlimmen Vorgänge um die Ernennung des neuen Kölner Erzbischofs, aber natürlich viele vergleichbare Fälle in anderen Teilkirchen haben die Aufmerksamkeit auf die Frage der Bischofsernennungen überhaupt gelenkt. Auch diese Frage wird seit langem diskutiert, und die Problematik sowie die Tragweite der heutigen Ernennungspraxis werden seit Jahr und Tag mit eindeutig kritischer Tendenz dargestellt⁶.

⁴ Man vergleiche dies mit c. 333 § 1 CIC, wonach durch die päpstliche Gewalt die Gewalt der Bischöfe „gestärkt und geschützt wird“!

⁵ Der resignierte schweizerische Missionsbischof Joachim Ammann OSB hatte auf dem Konzil sehr richtig gesagt, die päpstlichen Gesandtschaften seien „ein großes Hindernis für das Verständnis des wahren Wesens der Kirche“! Vgl. W. Seibel – L. A. Dorn, Tagebuch des Konzils. Die Arbeit der zweiten Session, Nürnberg – Eichstätt 1964, 72, und: Congar – Küng – O'Hanlon, Konzilsreden, Einsiedeln 1964, 104–106, wo die Ausführungen Ammanns im Wortlaut (deutsch) abgedruckt sind.

⁶ Erinnert sei nur an das Heft von CONCILIUM „Ortskirche und Bischofswahl“ aus dem Jahre 1980 (Heft 8/9), insbesondere an den Artikel von

. . . eine Angelegenheit
der päpstlichen
Geheimdiplomatie

Wenn im CIC von 1983 lapidar steht „Der Papst ernennt die Bischöfe frei . . .“ (c. 377 § 1), was einer entsprechenden Bestimmung im früheren kirchlichen Gesetzbuch entspricht, muß man doch wissen, daß dies erstmals eben im Codex von 1917 für die katholische Kirche festgelegt wurde! Damit wurde das vorkodikarische Recht „geradezu auf den Kopf gestellt“⁷. Auch sollte man sich wieder an das II. Vatikanische Konzil erinnern, auf dem bei der Diskussion um die Einflußnahme auf eine Bischofswahl nicht ausgeschlossen wurde, „daß die früher bestehende Gewohnheit, bei Berufung der Bischöfe das christliche Volk zu befragen, vielleicht wiederum eingeführt werden könne“⁸. Dies hatte zur Folge, daß nun auch im neuen CIC lediglich „weltlichen Autoritäten“ keine Rechte und Privilegien bei Bischofswahlen eingeräumt werden (c. 377 § 5). Ursprünglich sollte allgemeiner von „Laien“ gesprochen werden; dies aber hat das Konzil abgewiesen!

Aber auch in der Frage der Bischofswahl wurden in den siebziger Jahren die Weichen anders gestellt, in diesem Fall durch einen Erlaß (!) des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche vom 21. Mai 1972 („Episcoporum delectum“), also einer Institution der römischen Kurie, die für die Beziehungen zu den Staaten verantwortlich ist. Alles, was nun im neuen CIC (c. 377) über die Vorbereitung einer Bischofsernennung steht, findet sich bereits in diesem Erlaß. Neu war insbesondere die Ausdehnung des sogenannten absoluten Listenverfahrens auf die Gesamtkirche, d. h. unabhängig von der konkreten Besetzung eines Bischofssitzes müssen die Bischöfe oder auch die Bischofskonferenz einer Kirchenprovinz (nicht die nationalen Bischofskonferenzen!) wenigstens alle drei Jahre Namenslisten von Kandidaten für das bischöfliche Amt nach Rom schicken. Aber auch jeder einzelne Bischof kann dies tun, wenn er etwa mit den Vorschlägen seiner Kollegen nicht übereinstimmt. Im konkreten Besetzungsfall kommt jedoch dann dem päpstlichen Gesandten eine Schlüsselstellung zu, da über ihn alle Kandidatenlisten der zuständigen Instanzen (Kirchenprovinz oder entsprechende Bischofskonferenz, in einigen Ländern das Domkapitel) zusammen mit seinem eigenen Votum nach Rom gehen. Die Herder-Korrespondenz schrieb seinerzeit, daß die Bischofsernennungen „wesentliche Angelegenheiten der päpstlichen Geheimdiplomatie bei bloß informeller Mitsprache von Einzel-

H. Zapp, Die Bischofsernennung nach dem geltenden Recht und nach dem Entwurf des „*liber II de populo Dei*“ von 1977, 500–504.

⁷ *H. Müller*, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl, Amsterdam 1977, 233.

⁸ *H. Schmitz*, Kleriker- und Weiherecht (Nachkonziliare Dokumentation 38), Trier 1974, 119.

personen und bischöflichen Gremien“ seien⁹. Dem ist nichts hinzuzufügen.

1972: Der Eid des
Diözesanbischofs . . .

Oder erinnern wir an etwas anderes: Im Zusammenhang mit der Inthronisation des neuen Salzburger Erzbischofs erregte dessen Eid bei der Amtseinführung Aufsehen. Dabei hatte der Erzbischof nur deutlich vernehmbar ausgesprochen, was jeder neue Diözesanbischof seit dem Jahr 1972 schwören muß: „Ich . . ., ernannter Bischof von . . ., werde der heiligen apostolischen römischen Kirche und dem höchsten Pontifex, dem Nachfolger des hl. Apostels Petrus im Primat und Stellvertreter Christi, sowie dessen rechtmäßigen Nachfolgern stets treu ergeben und gehorsam sein. Ihnen werde ich nicht nur höchste Ehre erweisen, sondern werde auch dafür sorgen, soweit es an mir liegt, daß ihnen die schuldige Ehre gezollt und jedes Unrecht von ihnen abgewehrt wird.

. . . ein Text wider den
„Geist“ des Konzils

Ich werde darauf bedacht sein, die Rechte und die Autorität der römischen Pontifices [= Päpste] auszudehnen und zu verteidigen; ebenso die Vorrechte ihrer Gesandten und Statthalter [procuratores]. Was jedoch dagegen von welcher Seite auch unternommen wird, werde ich dem höchsten Pontifex selbst aufrichtig melden.“

In diesem Ton geht es noch zweimal so lang wie der zitierte Text weiter¹⁰. Meines Wissens hat sich bislang keiner der seit 1972 ernannten Diözesanbischofe geweigert, diesen Treueeid abzulegen. Auch von irgendeiner Aufregung um diesen beklemmenden Text ist bislang nichts bekannt geworden. Was aber hat dieser Text noch mit dem „Geist“ des II. Vatikanischen Konzils zu tun?

1976: Das
ökumenische
Konzil . . .

Alles, was heute die Eigenständigkeit der Teilkirchen bedroht, hat seine Vorgeschichte in den siebziger Jahren. Dazu gehören auch die Arbeiten an dem schließlich gescheiterten Unternehmen, der katholischen Kirche ein Grundgesetz („Lex Ecclesiae Fundamentalis“ = LEF) zu geben. Immerhin haben diese Arbeiten aufmerksamen Beobachtern bereits damals gezeigt, wohin die katholische Kirche steuert: weg von der Offenheit des Konzils für andere Konfessionen und Religionen, zurück zur früheren Einschränkung der Religionsfreiheit auf die Ebene der Freiheit der Institution Kirche im allgemeinen gesellschaftlich-staatlichen Kontext¹¹. Für unser Thema am wichtigsten war jedoch die langsame, aber konsequente Herabstufung des ökumenischen Konzils während der Arbeiten an der LEF. So wurde das Konzil im Entwurf der LEF vom Jahre 1976 erst an vierter Stelle der mögli-

⁹ Herder-Korrespondenz 26 (1972), 268.

¹⁰ X. Ochoa, *Leges Ecclesiae post CIC editae*, Bd. V, Rom 1980, Sp. 6440.

¹¹ K. Walf, *Religionsfreiheit*, in: *Wörterbuch des Christentums*, Gütersloh - Zürich 1988, 1056f.

chen Ausdrucksformen des Zusammenwirkens von Primat und Episkopat genannt: Nach der Bischofssynode, dem Kardinalskollegium und „anderen Personen und . . . Einrichtungen“; bei letzteren dachte man vermutlich an die römische Kurie und die päpstlichen Gesandten. Namhafte Theologen haben dem heutigen Papst Bedenken gegen die merkwürdige Behandlung des Konzils im Entwurf des Codex von 1980 vorgetragen. Aber was man nun im Codex von 1983 an Aussagen über das Konzil vorfindet, bestätigt den Eindruck, daß alles getan wird, das Prinzip der Kollegialität zwischen Papst und Bischöfen zu schwächen. Die früheren eindeutigen Bestimmungen über das Konzil (cc. 222–229, CIC 1917) sind verwässert worden. Die zentrale Aussage über die Stellung des Konzils in der Gesamtkirche (c. 228, CIC 1917) wurde aus den eigentlichen Bestimmungen über das Konzil herausgelöst und in den diesen Bestimmungen vorgeschalteten c. 336 aufgenommen, der umfassend die beherrschende rechtliche Stellung des Papstes im Bischofskollegium umschreibt. Dieser Canon ist ein Konzentrat von LG 22, 2, jedoch bleibt die positive Funktion des gesamten Bischofskollegiums im Sinne des Konzils unerwähnt. Statt dessen wird die Unterordnung unter den Papst akzentuiert. P. Huizing und ich haben deshalb 1983 von einer „Neutralisierung des ökumenischen Konzils“ im neuen CIC gesprochen¹².

1983: Die sogenannte konkurrierende Jurisdiktion . . .

Der neue Codex hat überhaupt die Akzente zugunsten des Papsttums und zum Nachteil für den Episkopat verschoben. Es ist unbegreiflich, diesen Codex als Frucht des II. Vatikanischen Konzils zu charakterisieren. Das läßt sich am überzeugendsten am Beispiel des c. 333 § 1 widerlegen: Dort wird nämlich das äußerst heikle Problem der sogenannten konkurrierenden Jurisdiktionsgewalt von Papst und Bischof in der Teilkirche angesprochen¹³. Dies bedeutet, daß im Falle des Versagens oder des Ausfalls der bischöflichen Gewalt der Papst gleichsam subsidiär zugunsten der Teilkirche eingreifen kann. Dies nennt der neue Codex nun „principatus ordinariae potestatis“, was die deutsche Codex-Übersetzung abschwächend mit „Vorrang ordentlicher Gewalt“ wiedergibt. „Principatus“ bedeutet hingegen: höchste Machtstellung, kaiserliche Regierung und ist ein Begriff, mit dem die Position des römischen Kaisers umschrieben wurde. In einem neuzeitlichen und zudem kirchlichen Kontext wurde er durch das *Erste* Vatikanische Konzil eingeführt. Er steht

¹² Das ökumenische Konzil: Seine Bedeutung für die Verfassung der Kirche, in: Concilium 19 (1983), 499–500. Vgl. auch: K. Walf, Kirchenrecht, Düsseldorf 1984, 111ff.

¹³ K. Walf, Kirchenrecht, 108ff.

im dritten Kapitel („De primatu Romani Pontificis“) der Dogmatischen Konstitution „Pastor aeternus“ des I. Vatikanischen Konzils! Auch die übrigen Teile des c. 333 § 1 stammen aus jenem Text.

... neue Vollmacht
für den Papst

Der c. 333 § 2 CIC beschreibt, was man sich unter konkurrierender Jurisdiktion nunmehr vorzustellen hat. Danach hat der Papst das Recht, selbst zu bestimmen, ob er sein Amt „persönlich oder im kollegialen Verbund ausübt“. Diese Bestimmung, die dem Papst praktisch freie Hand läßt, in die Geschicke der Kirche ohne Abstimmung mit dem Kollegium der übrigen Bischöfe einzugreifen, ist völlig neu. Vergleichbares findet sich nicht im früheren Codex, ganz zu schweigen in den Texten des II. Vatikanischen Konzils. Auch sie wurde erst im Zuge der Arbeiten an der LEF in deren Entwurf von 1976 eingefügt; von dort wurde sie dann in den neuen Codex übernommen.

Wertung

So läßt sich an Hand unterschiedlicher Beispiele zeigen, daß wichtige Weichen für den heutigen zentralistisch-papalistischen Kurs in den siebziger Jahren gestellt wurden. In einigen, aber längst nicht in allen Fällen kam damals bereits die notwendige Kritik auf. Man wird im Rückblick manche Maßnahmen in ihren Zusammenhängen deutlicher einschätzen und insbesondere behaupten können, daß in erster Linie durch die geheimen Arbeiten an der LEF Entscheidendes in der Struktur der katholischen Kirche verändert worden ist.

Folgenreiche Akzent-
verschiebungen
zugunsten der
Jurisdiktionsgewalt

Letztendlich haben alle hier genannten und zahlreiche weitere Maßnahmen dazu beigetragen, daß in der heutigen katholischen Kirche der Hauptakzent auf die Institutionen der Jurisdiktionsgewalt gelegt wird. Wenn man lediglich von Papalisierung oder Zentralisierung sprechen müßte, wäre dies schon schlimm genug. Viel gefährlicher jedoch für das weitere Bestehen der Kirche ist ihre Verrechtlichung. Die innere Struktur der Kirche Jesu Christi ist von ihren Anfängen her eine apostolische und später konkret eine bischöfliche. Diese „eigentliche“ Struktur besteht im ordo, also in der Weihe, und damit besitzt die Weihegewalt die primäre Position, nicht die Jurisdiktionsgewalt. Es ist völlig unverständlich, daß das ansonsten so aktive Wächteramt der Glaubenskongregation nicht längst auf den Plan gerufen worden ist, die Entwicklung hin zu einer Überbetonung der Jurisdiktionsgewalt und weg von der Weihegewalt zu stoppen¹⁴.

¹⁴ So ist es etwa (trotz mancher Vorbehalte im Hinblick auf eine zeitgemäße Erneuerung der kirchlichen Ämter) zu begrüßen, daß Kardinal Ratzinger seinerzeit in der Kardinalskommission für die Reform des kirchlichen Rechts die traditionelle Lehre der katholischen Kirche von der heiligen Gewalt und damit auch das System der sog. relativen Ordination mit Erfolg verteidigt hat.

Unzeitgemäße Organisations- hierarchie

Diese Entwicklung fördert beinahe unmerklich Mentalitätsveränderungen an Haupt und Gliedern. Und jene wiederum ermöglichen dann auch Maßnahmen, welche die katholische Kirche zu einer reinen Organisationshierarchie herabwürdigen. Dann kann man etwa Bischöfe in dieser Organisation verschieben wie Figuren auf einem Schachbrett. Man muß sich fragen, welche Faszination von einer derartigen Mega-Organisation noch auf junge und erwachsene Menschen ausgehen soll. In einer Zeit, in der unitarische politische Systeme, zu schweigen von den zentralistischen, in den entwickelten Staaten keine Zukunftschancen mehr zu haben scheinen und während föderalistische Systeme, die regionale Bedürfnisse respektieren, breite Zustimmung finden, läuft in der katholischen Kirche eine unzeitgemäße zentripetale Entwicklung ab. Dies ist umso unbegreiflicher, als die *Catholica* stets Einheit in Vielfalt bedeutet hat und damit in der Vergangenheit Vorbild für andere religiöse Gemeinschaften wie auch für politische Systeme war. Durch die heutigen unzeitgemäßen, ja absurden Maßnahmen befördern oder unterstützen stillschweigend ausgerechnet jene, die sich Hirten dieser Kirche nennen, eine unheilvolle Entwicklung unserer Kirche. Jedenfalls sind dafür nicht die von diesen wiederum gescholtenen Theologen verantwortlich, die sich gelegentlich aufgerufen fühlen, diese und manche andere Gefahren zu benennen.

Franz Kardinal König Die Spannung zwischen Zentralismus und Kollegialität fruchtbar machen

Bei dem folgenden Beitrag handelt es sich um einen Text, der eine von Kardinal König gegebene Einführung in die Tagung der Katholischen Akademie in Bayern zum Thema „Kirche zwischen Zentralismus und Kollegialität“ am 8./9. April 1989 in München zur Grundlage hat. Der Kardinal betont darin vor allem die Notwendigkeit, die seit dem II. Vatikanischen Konzil anstehenden Fragen besonders im Verhältnis Bischofskonferenzen–Weltkirche einer baldigen Lösung zuzuführen und dabei vor allem auch dem Anliegen der Inkulturation und der Subsidiarität Rechnung zu tragen.*

red

Zwischen Zentralismus und Kollegialität vermehren sich gerade in letzter Zeit die Spannungen. Um sie für das Leben der Kirche und für die Einheit des christlichen Glaubens fruchtbar zu machen, müssen von beiden Seiten Lö-

* Der Abdruck erfolgt mit Zustimmung der Akademie und des Patmos Verlages, bei dem die Referate dieser Tagung im Frühjahr 1990 erscheinen werden.